

Hr.

Mag. Roman Freisinger
Flughafen Graz Betriebs GmbH
8073 Feldkirch/Graz

Geschäftszahl: 2024-0.763.527

Wien, 30. Oktober 2024

Bescheid über die Anpassung der Entgeltordnung am Flughafen Graz zum 01.01.2025

Über Ihre Anträge gemäß Flughafenentgeltgesetz datiert mit 26.08.2024 und eingelangt per Email am 27.08.2024 auf Genehmigung von neuen Bestimmungen und Entgelten sowie Incentives im Teil II der Zivilflugplatz-Benützungsbedingungen (Entgeltordnung) für den Flughafen Graz zum 01.01.2025 ergeht nachgehender

Spruch.

Die Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie als Oberste Zivilluftfahrtbehörde genehmigt gem. § 9 Flughafenentgeltgesetz (FEG) BGBl. I, 41/2012, im Zusammenhalt mit § 11 Luftfahrtsicherheitsgesetz (LSG) BGBl. I, 111/2010, sowie Art. 8 und 14 EU-PRM-VO Nr.1107/2006 die in der Anlage ersichtlichen, einen integrierenden Bestandteil dieses Bescheides bildenden Änderungen der Entgeltordnung des Flughafens Graz mit Wirksamkeit vom 1. Jänner bis 31. Dezember 2025.

Kosten und Gebühren

Für die Erteilung dieser Bewilligung werden

- a) gemäß § 3 in Verbindung mit Tarifpost 1 der Bundes-Verwaltungsabgabenverordnung, BGBl. Nr. 24/1983 idgF, eine Verwaltungsabgabe in der Höhe von € 6,50, sowie
- b) für die Antragstellung zu dieser Bewilligung gemäß § 14 in Verbindung mit Tarifpost 5 und 6 des Gebührengesetzes, BGBl. Nr. 267/1957 idgF, € 14,30 für den Antrag sowie 21,80 € für die Beilagen zum Antrag, zuzüglich allfälliger sonstiger Spesen, verrechnet.

Die Verwaltungsabgabe und die Gebühren sind binnen zwei Wochen nach Zustellung der schriftlichen Ausfertigung dieses Bescheides auf das Konto des Bundesministeriums für Klimaschutz, BIC:

BUNDATWW, IBAN: AT970100000005040003 unter Angabe der Geschäftszahl (siehe oben) zu überweisen.

Begründung

ad Price-Cap-Regulierung gem. § 17a FEG

Die Berechnung der diesem Regulierungsregime unterliegenden Lande-, Park-, Fluggast-, Sicherheits- und Infrastrukturentgelte ist korrekterweise vorgenommen worden:

- Die Inflationsstatistik der Statistik Austria (% zum Vorjahr) von August 2023 bis Juli 2024 wurde herangezogen (4,60%).
- Gem. § 17a FEG ergibt sich somit sowohl bei den MTOW-abhängigen Entgelten (Landeentgelt, Parkentgelt, luftseitiges Infrastrukturentgelt) als auch bei den Pax-abhängigen Entgelten (Fluggastentgelten, Sicherheitsentgelt, landseitiges Infrastrukturentgelt) eine Steigerung von 5,10%.

ad Gesplittete Entgeltordnung

Der Flughafen Graz plant nicht die volle Höhe der genehmigten Entgelte einzuheben. Die gesetzlich genehmigten Entgelte sowie eine zukünftige Heranziehung zur Berechnung über die Price-Cap Formel sind als unabhängig von den tatsächlich eingehobenen Entgelten zu betrachten. Wesentlich ist, dass die tatsächlich eingehobenen Entgelte die genehmigten Entgelte nicht übersteigen. Die gesplittete Entgeltordnung ist für die Nutzer möglichst transparent darzustellen. Diese geplante Vorgehensweise wurde bei der Sitzung des Nutzerausschusses am 14.08.2024 vom Flughafenleitungsorgan vorgebracht und von den Nutzern zur Kenntnis genommen.

ad Vollkostenregulierung gem. Art. 8 Abs. 3-4 EU-PRM-VO Nr. 1107/2006

Die Berechnung der diesem Regulierungsregime unterliegenden PRM-Umlage ist im Wege einer Nachkalkulation für 2023 sowie einer Planrechnung für 2025 unter Berücksichtigung der Unterdeckung aus 2022 vorgenommen worden.

Die für 2025 beantragte PRM-Umlage wurde bei der Sitzung des Nutzerausschusses am 14.08.2024 vom Flughafenleitungsorgan vorgebracht und von den Nutzern zur Kenntnis genommen. Die eingebrachten Berechnungen wurden von einem Wirtschaftsprüfer geprüft. Der Bericht und das Prüfergebnis konnten von der Behörde nachvollzogen und für plausibel erachtet werden.

ad Erhöhung des Sicherheitsentgeltes dem. Pkt. 6.2 FEG-Anlage (Entry-Exit-System)

Der Flughafen Graz hat eine Erhöhung des Sicherheitsentgelts aufgrund entstandener Kosten im Zusammenhang mit dem Inkrafttreten neuer Rechtsvorschriften (EU-VO 2017/2225&2226) beantragt. Punkt 6.2 der Anlage zum FEG ermöglicht die Genehmigung eines Zuschlags der angemessenen Kosten auf die Flughafenentgelte, sofern die Kosten nicht bereits in den anwendbaren Flughafenentgelten einkalkuliert sind.

Die erste Nachberechnung der geplanten Erhöhung der Entgelte wurde bei der Sitzung des Nutzerausschusses am 14.08.2024 vom Flughafenleitungsorgan vorgebracht und von den Nutzern zur Kenntnis genommen. Die Behörde konnte die Aufstellung der Plankosten nachvollziehen und erachtet diese als angemessen. Der Zuschlag ist gem. Pkt. 6.4 FEG-Anlage im nächsten und allenfalls übernächsten Jahr aufgrund der dann verfügbaren IST-Daten nach zu kalkulieren und allenfalls zu korrigieren.

Ab dem dritten Jahr wird der Zuschlag Bestandteil der Flughafenentgelte gemäß der Formel in Pkt. 2 FEG-Anlage, sofern die Kosten nachhaltig von Relevanz sind. Fallen diese Kosten, die zu einer Entgelterhöhung gemäß diesem Punkt geführt haben, nachhaltig wieder weg, so führt dies im entsprechenden Umfang zu einer Reduktion der höchstzulässigen Flughafenentgelthöhe. Über die nachhaltige Relevanz von Kostenbestandteilen wird im Zuge der ersten und allenfalls zweiten Nachverrechnung auf Basis der tatsächlichen entstandenen IST-Kosten entschieden.

ad Einführung eines lärmabhängigen Landeentgelts gem. § 4a FEG

Die lärmabhängige Entgeltkomponente, welche ab dem 01.01.2024 verpflichtend einzuführen war, erfüllt die Kriterien des FEG. Das Modell ist objektiv und transparent ausgestaltet. Die Verrechnung entspricht dem aktuellen Stand der Technik und zieht als Grundlage objektive Kriterien auf Basis von ICAO Daten heran.

Die Eignung des Lärmentgeltmodells zur Förderung von Maßnahmen zur Reduktion des Lärms im Luftverkehr ist auf Basis der vorgelegten Informationen als gegeben zu werten. Zur nachfolgenden Überprüfung und erweiterten Feststellung der Eignung ist vom Flughafenleitungsorgan jährlich ein Bericht über die Eignung (Lenkungswirkung) der Maßnahme vorzulegen. Dieser Bericht ist der Genehmigungsbehörde spätestens bei Antragstellung auf Anpassung der Entgelte im nächsten Jahr vorzulegen.

Der Bericht über die Eignung für das Jahr 2024 wurde der Genehmigungsbehörde vom Flughafen übermittelt. Eine konkrete Aussage über die Lenkungswirkung kann erst nach mehreren Jahren getroffen werden, jedoch stellt dieser Bericht eine erste Evidenz über die Lenkungswirkung dar. Diese wird von der Genehmigungsbehörde weiterhin angenommen.

Der Bericht über die Eignung hat jedenfalls zu enthalten:

- Darstellung des Lärmentgeltmodells sowie der beabsichtigten Lenkungswirkung und Betroffenheit vom Lärmentgeltmodell nach Art und Zweck des Fluges (Kommerzielle Luftfahrt vs. Allgemeine Luftfahrt, Passagierflug vs. Cargo).
- Darstellung von allenfalls bestehenden Noise Restrictions bzw. Noise Guidelines für Lärmwerte von Luftfahrzeugen (gem. den jeweilig geltenden coordination parameters and principles der Schedule Coordination Austria).
- Darstellung beobachtbarer Veränderungen im LFZ- Portfolio.
- Darstellung der Anzahl der vom Lärmentgelt erfassten LFZ in den allenfalls bestehenden jeweiligen Lärmkategorien, und quantitative Darstellung der Menge an LFZ in der Bonus bzw. Malus Kategorie.
- Darstellung der Über- oder Unterdeckungen des Lärmentgelts bzw. den aktuellen Ausgleichswert.
- Darstellung der jeweils 5 niedrigsten und höchsten verrechneten Lärmentgelte sowie deren Anteil am jeweiligen Landeentgelt.
- Darstellung der Lärmentwicklung bei Vorliegen stationärer Fluglärm-Messstationen.
- Es steht dem Flughafenleitungsorgan frei weitere Belege für die Eignung im Bericht vorzubringen.

ad Incentives

Die FGB hat für das Jahr 2025 eine Anpassung seines Incentive-Regimes beantragt.

Der bestehende Start-Up Incentive wurde um eine Destinationsliste sowie eine weitere PAX- bezogene Bonifizierung ergänzt. Diese Ergänzung schadet der ursprünglichen Beurteilung des Incentives als geeignet, objektiv und diskriminierungsfrei nicht.

Die relevanten Kriterien der Eignung, Objektivität und Diskriminierungsfreiheit wurden für alle Incentives festgestellt und bleiben für die im Vorjahr genehmigten Incentives (ceteris paribus) aufrecht.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht gegen diesen Bescheid Beschwerde zu erheben.

Die Beschwerde ist innerhalb von vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich bei der Behörde einzubringen. Sie hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die Behörde, die den

Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen. Weiters hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, zu enthalten.

Eine rechtzeitig eingebrachte und zulässige Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

Die Beschwerde kann in jeder technisch möglichen Form übermittelt werden, mit E-Mail jedoch nur insoweit, als für den elektronischen Verkehr nicht besondere Übermittlungsformen vorgesehen sind.

Die technischen Voraussetzungen und organisatorischen Beschränkungen des elektronischen Verkehrs sind im Internet (<http://www.bmvit.gv.at/ministerium/impressum/policy.html>) bekanntgemacht.

Bitte beachten Sie, dass der Absender/die Absenderin die mit jeder Übermittlungsart verbundenen Risiken (z.B. Übertragungsverlust, Verlust des Schriftstückes) trägt.

Hinweis

Gemäß der Verordnung des Bundesministeriums für Finanzen betreffend die Gebühr für Eingaben beim Bundesverwaltungsgericht sowie bei den Landungsverwaltungsgerichten (BuLVwG-EGebV), BGBl. II Nr. 387/2014 idgF, beträgt die Höhe der Gebühr für Beschwerden 30 Euro. Die für einen von einer Beschwerde gesondert eingebrachten Antrag (samt Beilagen) auf Ausschluss oder Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung einer Beschwerde zu entrichtende Gebühr beträgt 15 Euro.

Die Gebühr ist unter Angabe des Verwendungszwecks durch Überweisung auf das Konto des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrssteuern und Glücksspiel (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUN-DATWW) zu entrichten. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen. Dieser Beleg ist der Eingabe anzuschließen. Notare, Rechtsanwälte, Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer können die Entrichtung der Gebühr auch durch einen schriftlichen Beleg des spätestens zugleich mit der Eingabe weiterzuleitenden Überweisungsauftrages nachweisen, wenn sie darauf mit Datum und Unterschrift bestätigen, dass der Überweisungsauftrag unter einem unwiderruflich erteilt wird.

Anlagen

Antrag und Beilagen

Für die Bundesministerin:
Mag. Antonia Hatler, LL.M.